

Modell F: Rechte und Pflichten der Studierenden

Grundsätzlich basiert die Ausbildung der Modell F zertifizierten Lehrgänge an der Erwachsenenbildung Handelsschule KV Aarau auf dem Berufsbildungsgesetz BBG Art.9:

BBG Art.9 Förderung der Durchlässigkeit

¹Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.

²Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

Die Studierenden nach Modell F haben folgende Rechte:

- Studierende nach Modell F werden 'sur dossier' in einen Lehrgang aufgenommen. Das heisst, relevante Kompetenzen, die man privat oder beruflich erworben hat, werden angemessen angerechnet und führen zu einer (Teil)-Dispensation von gewissen Fächern und zu einer entsprechenden Reduzierung des Kursgelds.
Einfach nicht besuchte Lektionen führen zu keiner Kursgeldreduktion.
- Grundsätzlich bestimmen die Studierenden das Lerntempo selber.
- Studierende nach Modell F können den Lehrgang und die Berufstätigkeit jederzeit und ohne Angaben von Gründen unterbrechen und später wiederaufnehmen. Sie müssen dies der Schule schriftlich mitteilen.
- Die Studierenden können sich ortsunabhängig und selbstständig auf Teilqualifikationen vorbereiten.
- Auf Wunsch des Studierenden erstellt die Schule jederzeit ein Zwischenzeugnis.
- Grundsätzlich können Studierende dort weiterstudieren wo sie unterbrochen haben.
- Je nach Selbsteinschätzung können Studierende einzelne Fächer wiederholen.
Prüfungen können aber nicht wiederholt werden. Es gelten die Promotionsregeln.

- Die Studierenden dürfen Teile des Unterrichts wiederholen, welche z.B. vor einem Unterbruch der Ausbildung erteilt wurden, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten. Falls der Schule durch diesen Besuch ein wesentlicher Mehraufwand entsteht, darf dieser den Studierenden verrechnet werden. Die Kosten müssen transparent dargestellt werden.
- Die in den Lehrgängen vorgesehene berufliche Tätigkeit kann auch im Teilzeitpensum absolviert werden.
- Die Dispensation von Unterrichtseinheiten führt automatisch auch zu einer Kürzung des Kursgeldes.
- Die Studienberechtigung nach Modell F bleibt während und über einen Studienunterbruch hinaus erhalten.
- Die Schule eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, vor Beginn des Lehrgangs zu wählen, ob die Studiengebühren monatlich, vierteljährlich oder pro Semester erhoben werden.
- Studierende nach Modell F haben gegebenenfalls längere Abwesenheiten vom Unterricht. Dies muss vorgängig mit dem Fachleiter und den betroffenen Fachdozierenden abgesprochen werden.
- Die Beratung und Unterstützung der Studierenden erfolgt durch den Leiter EB und den jeweilig zuständigen Fachleiter und die jeweiligen Fachdozenten.

Die Studierenden nach Modell F haben folgende Pflichten:

- Nach Möglichkeit absolvieren die Studierenden in den zu belegenden Fächern Einstufungstests, o.ä. Auf Grund dieser Resultate stellt der Dozierende Antrag an den Fachleiter, welche Verkürzungen in jenem Fach möglich sind. Der Fachleiter entscheidet abschliessend.
- Die Studierenden sind verpflichtet, den *Individuellen Bildungsplan FO 3.3.2-1* zu führen. Die Schule stellt das Formular zur Verfügung.
- Die Studierenden planen zusammen mit der Schule (Fachdozent, Fachleiter; Leiter EB) und mit Hilfe des *FO 3.3.2-1 Individuellen Bildungsplans* und der *FO 3.3.2-3 Leistungsdokumentation* die verschiedenen Etappen der Ausbildung.
- Eine Kopie des aktuellen *FO 3.3.2-1 Individueller Bildungsplan* muss auf dem Sekretariat Erwachsenenbildung vorhanden sein, wo er jederzeit vom Arbeitgeber oder anderen berechtigten Institutionen eingesehen werden kann.
- Der Fachleiter und die Dozierenden werden vom Studierenden möglichst rasch und schriftlich über einen bevorstehenden Unterbruch informiert.

- Modell F schreibt vor, dass der Lehrgang innerhalb des doppelten Zeitraums der üblichen Studienzeit abgeschlossen wird. Die Studierenden entnehmen die übliche Studienzeit der Lehrgangsbeschreibung auf www.hkvaarau.ch.
- Bei der Wiederholung von Unterricht infolge nicht bestandener Qualifikation gilt die übliche Promotionsordnung.
- Falls der Schule wegen des Unterbruchs des Studiums wesentliche Mehrkosten erwachsen, können diese dem Studierenden in Rechnung gestellt werden.

Zusätzliche Informationen

- Es werden keine zusätzlichen oder speziellen Unterrichtseinheiten für Studierende von Modell F angeboten.
- Die Verfahren zur Abschlussqualifikation und zum Erwerb von Diplomen, welche in Lehrgängen nach Modell F erworben werden, unterscheiden sich nicht von den in üblichen Studiengängen erworbenen Abschlüssen und Diplomen.
- Der Leiter EB und der zuständige Fachleiter entscheiden über die vollständige Erfüllung des Lernprogramms und die Zulassung zur Prüfung.

Schulleitung
Erwachsenenbildung
Handelsschule KV Aarau
2. März 2017